

SO_GERICHTE ZKAPP.2001.34 vom 16. August 2001

SO Obergericht, 2001-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKAPP.2001.34

FR: SO_GERICHTE ZKAPP.2001.34 du 16 août 2001

IT: SO_GERICHTE ZKAPP.2001.34 del 16 agosto 2001

Regeste

Anwendungsbereich. Feststellungsinteresse. Es ist auch dann möglich, eine allgemeine negative Feststellungsklage zu erheben, wenn der Rechtsvorschlag nicht rechtskräftig beseitigt wurde.

Erwägungen

E. 5

Auf den 01. Januar 1997 ist das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG, SR 281.1) revidiert worden. Neu wurde ein Art. 85a SchKG geschaffen, wonach ein Betriebener jederzeit im beschleunigten Verfahren feststellen lassen kann, "dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht". In BGE 125 III 149 ff. hat das Bundesgericht erkannt, dieser Rechtsbehelf stehe erst nach rechtskräftiger Beseitigung des Rechtsvorschlages zur Verfügung. Vorliegend hat der Kläger gültig Rechtsvorschlag erhoben. Der Beklagte hat sich bis heute nicht um die Beseitigung dieses Rechtsvorschlages bemüht. Der Rechtsbehelf nach Art. 85a SchKG steht dem (angeblichen) Schuldner somit nach der bundesgerichtlichen Praxis nicht zur Verfügung (aber nach dem wohl überwiegenden Teil der Lehre: Luca Tenchio: Feststellungsklagen und Feststellungsprozess nach Art. 85a SchKG, Diss. Zürich 1999, S. 66 ff., mit zahlreichen Hinweisen).

E. 6

Im gleichen Entscheid hat das Bundesgericht jedoch unmissverständlich festgehalten, es werde damit keine Praxisänderung gegenüber BGE 120 II 20 ff. eingeleitet. Explizit wird erwähnt, "dass dem Betrieben auch nach der Einführung des Art. 85a SchKG die allgemeine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der in Betreuung gesetzten Forderung offen steht" (BGE 125 III 153). Um eine solche Klage im ordentlichen Verfahren handelt es sich vorliegend.

E. 7

Das Feststellungsinteresse des hierortigen Klägers ist evident: Er tut in seiner Parteiaussage vor Amtsgericht glaubhaft dar, dass er sich anlässlich seiner letzten militärischen Beförderung über diese Betreuung erklären musste. Er beweist, dass er eine entsprechende Erläuterung gegenüber dem Amt für Justiz abgeben musste, um in das neu geschaffene Anwaltsregister eingetragen zu werden. Es ist offenkundig, dass durch haltlose Betreibungen der Ruf einer Person und vor allem ihr wirtschaftliches Ansehen, etwa die Kreditwürdigkeit, beeinträchtigt werden können. Dies namentlich dann, wenn die fragliche Betreuung sich auf fast eine Million Franken beläuft. Das Amtsgericht ist auf die negative Feststellungsklage daher zu Recht eingetreten bzw. gutgeheissen.

Obergericht Zivilkammer, ZKAPP.2001.34 (Urteil vom 16.08.2001)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.